

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am .04.2021.

zu Tagesordnungspunkt : Neufassung der Hauptsatzung

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	7	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO				

Sachverhalt:

Bereits im Mai 2018 wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein neues Satzungsmuster für Hauptsatzungen der Gemeinden veröffentlicht. Das bedeutet, dass bei Änderungen von Hauptsatzungen möglichst eine Neufassung zu beschließen ist. Dies wird verwaltungsseitig auch empfohlen, zumal doch einige Änderungen im Satzungsmuster enthalten sind.

Anbei eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der möglichen Neufassung. Die Änderungen sind in Rot dargestellt.

Zu den einzelnen §§ folgende Erläuterungen:

Zu § 1: Keine Änderungen

Zu § 2: In § 2 werden die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters definiert. Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben (Abs. 1) können weitere Aufgaben übertragen werden (Abs. 2). Der Entwurf der Neufassung sieht eine Anpassung in Abs. 2 zu Ziffer 1 vor. Gem. § 28 Nr. 11 der Gemeindeordnung ist bei der Übertragung der Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ein Höchstbetrag / eine Wertgrenze in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Beträge im Entwurf sind aus der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Walksfelde übernommen worden.

Alle weiteren Regelungen sind aus der bisherigen Satzung übernommen worden. Das Satzungsmuster nennt beispielhaft noch folgende weitere Aufgaben, die übertragen werden könnten:

- Einstellung von Beschäftigten
- Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins ... € (die Gesamtbelastung ... €) nicht übersteigt
- Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von ... €)

Zu § 3: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten sind wesentlich umfangreicher gefasst worden.

In Abs. 2 ist die Aufnahme weiterer Aufgaben möglich, z.B. „Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen“. Weitere als die im Entwurf aufgeführten Aufgaben sind jedoch in die Hauptsatzung des Amtes auch nicht aufgenommen worden. Ferner handelt es sich bei den Aufgaben in Abs. 2 auch nicht um eine abschließende Aufzählung.

Zu § 4: Lediglich in Abs. 4 ist eine kleine Korrektur vorgenommen worden.

Zu §§ 5-7: Keine Änderungen

Zu § 8: Die Mustersatzung sieht eine neutralere Formulierung vor. Die Wertgrenzen wurden aus der bisherigen Satzung übernommen.

Zu § 9: Keine Änderungen

Zu § 10: Aufgrund der Änderung der Bekanntmachungsverordnung sind entsprechende neue Regelungen aufzunehmen. Hierzu hat das Innenministerium Anfang des Jahres ein genehmigungsfähiges Formulierungsbeispiel bekanntgegeben, das in § 10 nun aufgenommen wurde.

Die Gemeinde Walksfelde hat in der Anlage zur Hauptsatzung die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse festgelegt. Zumindest ist dies für den Finanzausschuss und den Bau- und Wegeausschuss erfolgt. Zusätzlich könnte die Gemeindevertretung eine Regelung für den Kulturausschuss treffen bzw. auch die Festlegungen zu den beiden anderen Ausschüssen ändern bzw. überarbeiten.

Ferner ist mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 07.09.2020 u.a. die Gemeindeordnung geändert worden. Eingefügt wurde neu der § 35a mit folgendem Wortlaut:

§ 35a **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.*
- (2) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden.*
- (4) *§ 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.*
- (5) *Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.*
- (6) *Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.*

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer digitalen Sitzung mit sehr viel technischem Aufwand verbunden. Zudem ist die Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit zu regeln.

Damit die Gemeinde jedoch von der Möglichkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung Gebrauch machen kann, ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ein Mustertext ist am Ende der Synopse zu finden und wird nach Beschlussfassung in die Satzung mit aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich.

Im Auftrage



Tesche